



Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar



Az.: UF 1531 Höchst – B 45

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 87 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird für die
unter Nummer 2 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Hetschbach,
Höchst und Mümling-Grumbach die Flurbereinigung angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet (§ 7 FlurbG)

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Hetschbach

- Flur 3: alle außer Nrn. 1-13,15/1,19/1
- Flur 4: Nrn. 5,6,9-20,24-49,82/2
- Flur 5: Nrn. 23,26,27,28/2,29/1,29/2

Gemarkung Höchst

- Flur 2: Nrn. 17/2,273/11,273/28
- Flur 3: Nr. 99
- Flur 9: Nrn. 345/19,345/20
- Flur 10: alle außer Nrn. 44,51-74,75/2,100-103,104/1,105-127
- Flur 11: Nr. 1/1
- Flur 12: alle außer Nrn. 1-39,40/5,91,92/1,92/2,173-183
- Flur 13: alle außer Nrn. 5/1-25/1,36/1,44-49/1
- Flur 16: Nrn. 1-15,20-23,28-30,33,34
- Flur 18: Nrn. 55-59/2
- Flur 20: alle außer Nrn. 4/5-15,26-34,37-43/1,44/2-44/5,65/1,66/3,67-86,89-99,122-128/2



Gleitende Arbeitszeit: Ihre Ansprechpartner sind von Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr sowie Fr. 08:30 - 12:00 Uhr zu erreichen

☒ Dienstgebäude Wetzlar	Schanzenfeldstr. 8	35578	Wetzlar	☎ (0 64 41) 92 89-3 06	E-Mail:
	Postfach 2169	35531	Wetzlar	☎ (0 64 41) 92 89-1 01	hlrl.fno@t-online.de
Haupthaus Wiesbaden	Schaperstraße 16	65195	Wiesbaden	☎ (06 11) 5 35-0	Internet:
	Postfach 32 49	65022	Wiesbaden	☎ (06 11) 5 35-53 09	http://www.hkvv.hessen.de

Gemarkung Mümling-Grumbach
 Flur 5: Nrn. 6/2-11, 34/1, 36-57, 61/1, 62-76/1
 Flur 6: Nrn. 40/2, 49-63

Es hat eine Größe von 290 ha.
 Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte mit einem grünen bzw. orangefarbenen Streifen kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft (§ 16 FlurbG)

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen
 „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Höchst - B 45“
 mit Sitz in Höchst.
 Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Beteiligte (§ 10 FlurbG)

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

1. als Teilnehmer, die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereini-
gungsgebiet gehörenden Grundstücke;
2. als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurberei-
nigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder ge-
meinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden,
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räum-
lich zusammenhängt,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstü-
cken oder von Rechten an solchen Rechten oder persönlichen Rechten, die zum
Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung sol-
cher Grundstücke beschränken.

5. **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde Reichelsheim, Scheffelstr. 11, 64385 Reichelsheim anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. **Bestimmungen über Nutzungseinschränkungen (§ 34, § 85 Ziff. 5 FlurbG)**

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) Wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Vorschriften in den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschriften des Absatzes c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Veröffentlichung (§ 6 FlurbG)

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Höchst und den angrenzenden Gemeinden Bad-König, Otzberg, Lützelbach, Groß-Umstadt und Breuberg öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Höchst während der Dienststunden einen Monat lang ausgelegt.

Gründe

Das Regierungspräsidium Darmstadt - Enteignungsbehörde - hat auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 01. Oktober 2003 festgestellt, dass für das Unternehmen, den Bau der Ortsumgehung von Höchst im Zuge der B 45, die Enteignung zulässig ist und bei der oberen Flurbereinigungsbehörde die Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung als das mildere, verhältnismäßigere Mittel zur Flächenbereitstellung beantragt.

Durch das Unternehmen werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen, um die Flächen für den Trassenbereich und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereit zu stellen. Der Bedarf beträgt

Trassenbereich	14,22 ha
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	32,56 ha

Von den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegen 15,15 ha außerhalb des Flurbereinigungsgebiets.

Der entstehende Landverlust soll in dem Flurbereinigungsverfahren auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt werden, um damit eine existenzielle Gefährdung der von der Baumaßnahme unmittelbar betroffenen Betriebe zu vermeiden.

Zur Deckung des Flächenbedarfs hat die Straßenbauverwaltung im Vorfeld Ersatzflächen in einer Größe von ca. 16 ha angekauft, die jedoch überwiegend außerhalb des Trassenbereichs liegen. Das Flurbereinigungsgebiet ist so abgegrenzt worden, dass diese Ersatzflächen in das Verfahrensgebiet eingeschlossen sind.

Die entstehenden erheblichen landeskulturellen Schäden, insbesondere die Durchschneidung des landwirtschaftlichen Wege- und Gewässernetzes und die Entstehung von unwirtschaftlich geformten Restflächen sollen durch die Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes vermieden werden.

Neben den Unternehmens bedingten Zielen sollen auch im erforderlichen Umfang Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Förderung der kommunalen Entwicklung und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen durchgeführt werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind über das geplante Flurbereinigungsverfahren ausführlich aufgeklärt worden, wobei auf den besonderen Zweck der Unternehmensflurbereinigung hingewiesen wurde. Die gem. § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Verfahrens zugestimmt, die übrigen Behörden und Stellen sind über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet.

Die Voraussetzungen zur Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. § 87 FlurbG liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesvermessungsamt, Schaperstr. 16, 65195 Wiesbaden, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der Veröffentlichung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Wetzlar, den 05.08.2004



Hessisches Landesvermessungsamt
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar

Im Auftrag

(Eser)